

Donnerstag, 23. Mai 1996

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Albanien sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament von Weißrußland zu übermitteln.

e) **B4-0606, 0621 und 0647/96**

**Entschließung zu den Menschenrechten in Tunesien**

*Das Europäische Parlament,*

- A. zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Tunesien,
- B. unter Hinweis darauf, daß das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits auf die Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, auf Gegenseitigkeit und Partnerschaft pocht,
- C. bestürzt angesichts der Verfolgungen, denen Vertreter der politischen Opposition und ihre Familien zum Opfer gefallen sind,
- D. besorgt über die häufige Beeinträchtigung der Freizügigkeit tunesischer Staatsangehöriger, deren Reisepaß eingezogen wird, und insbesondere über den jüngsten Fall von Frej Fenniche,
- E. beunruhigt über die in den Berichten der UNO und der internationalen Organisationen wiedergegebenen Äußerungen über Mißhandlungen, Folter und fehlende medizinische Behandlung Gefangener, wobei es unter verdächtigen Bedingungen auch zu Todesfällen in der Haft gekommen sein soll,
- F. beunruhigt über die mangelnde Pressefreiheit in Tunesien,
- G. zutiefst besorgt über die Verhaftung von Najib Hosni, Anwalt der Menschenrechte, den Prozeß gegen Mohammed Mouadda, der nicht nach den Menschenrechtsbestimmungen und den von Tunesien ratifizierten internationalen Verträgen stattgefunden hat, die Behandlung von Doktor Marzouki, ehemaliger Präsident der Tunesischen Liga der Menschenrechte, und die Verhaftung von Herrn Chamari, Abgeordneter und stellvertretender Vorsitzender der MDS,
- H. unter Begrüßung der Freilassung von Sofiane Mourali und Hafedh Ben Gharbia sowie in der Hoffnung, daß die tunesischen Behörden auch künftig diesen Weg beschreiten werden,
  1. ist sich dessen bewußt, daß sich Tunesien in einer wirtschaftlichen, politischen und sozialen Übergangsphase befindet und den Herausforderungen extremistischer Bewegungen begegnen muß, vertritt jedoch die Ansicht, daß dies nicht eine Unterdrückung der demokratischen Freiheiten rechtfertigt, die letztlich nur den Extremisten zugute kommt und zu einer Erhöhung ihres Einflusses führt;
  2. fordert Rat und Kommission auf, den zwischen der Europäischen Union und Tunesien in Gang gekommenen politischen Dialog zu benutzen, um Einfluß auf die tunesische Politik gegenüber der demokratischen Opposition zu nehmen und das Land zu veranlassen, die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen einzuhalten;
  3. beauftragt seine Delegation für die Beziehungen zum Maghreb, die Frage der Menschenrechte auf dem nächsten Treffen mit den tunesischen Abgeordneten zur Sprache zu bringen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat sowie der tunesischen Regierung und dem tunesischen Parlament zu übermitteln.

f) **B4-0636 und 0649/96**

**Entschließung zu den Menschenrechten in Tibet**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Lage in Tibet,

Donnerstag, 23. Mai 1996

- A. sehr besorgt über Berichte aus Peking und Lhasa, wonach die chinesischen Behörden im besetzten Tibet ein Verbot von Abbildungen des Dalai Lama, das bisher nur für Klöster und Tempel galt, so ausgeweitet haben, daß es jetzt auch Schulen und Privathäuser miteinschließt, während Abbildungen des Dalai Lama seit 1979 zugelassen waren,
- B. bestürzt darüber, daß diesen Berichten zufolge Hausdurchsuchungen durchgeführt werden, um festzustellen, wer im Besitz von Fotos des Dalai Lamas ist,
- C. unter Hinweis auf Meldungen, daß eine Reihe von Tibetern infolge der gewaltsamen Niederschlagung von Protesten gegen dieses Verbot schwer verletzt wurden oder getötet worden sind,
  1. äußert sein Bedauern über Chinas Politik der zunehmenden Repression und Einschüchterung sowie der anhaltenden Politik der Bevölkerungsumsiedlung in Tibet;
  2. fordert die chinesischen Behörden auf, das Recht des tibetischen Volkes auf Religionsfreiheit zu respektieren;
  3. fordert die chinesischen Behörden auf, zu gewährleisten, daß alle Verletzten Zugang zu ärztlicher Behandlung erhalten, ohne Verhaftung oder Einschüchterung befürchten zu müssen;
  4. beauftragt seine Delegation für die Beziehungen zu China, diese Fragen während des bevorstehenden Treffens in Peking mit ihren Gesprächspartnern in angemessener Weise zur Sprache zu bringen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Regierung der Volksrepublik China und der tibetischen Exilregierung zu übermitteln.

g) **B4-0650/96****Entschließung zu den Angriffen auf das Lebensrecht behinderter Menschen***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Europäischen Menschenrechtskonvention,
  - in Kenntnis der Allgemeinen Menschenrechtserklärung,
  - unter Hinweis auf seine Stellungnahme zum Programm „Biomedizin und Gesundheit“ im Rahmen des 4. Forschungsrahmenprogramms,
- A. aus Anlaß des Besuches des australischen Bioethikers Peter Singer in Europa,
  - B. in der Erwägung, daß Wissenschaftler in und außerhalb Europas behaupten, behinderte Menschen hätten kein uneingeschränktes Recht auf Leben,
  - C. in der Erwägung, daß auch das Lebensrecht neugeborener Kinder insgesamt in Frage gestellt wird,
  - D. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß viele behinderte Menschen diese Thesen als akute Bedrohung für ihr Leben ansehen,
  - E. in der Erwägung, daß diese Thesen nicht nur von einzelnen vorgetragen werden, sondern in der wissenschaftlichen Welt zunehmende Akzeptanz finden,
  - F. in der Erwägung, daß die Auseinandersetzung mit Thesen, die die Auffassung von unwertem Leben erneuern, in jeder Form als unvereinbar mit den allgemein gültigen Menschenrechten zurückgewiesen und geächtet werden muß,
    1. widerspricht energisch der These, daß behinderte Menschen, Patienten im Wachkoma und neugeborene Kinder kein uneingeschränktes Recht auf Leben haben;
    2. bekräftigt seine unerschütterliche Überzeugung, daß das Recht auf Leben jedem Menschen unabhängig von seiner Gesundheit, seinem Geschlecht, seiner Rasse und seinem Lebensalter zugesprochen werden muß;